

Schulreglement



Einwohnergemeinde Eriz

Genehmigt an der GV vom 3. Dezember 2011

¹Änderungen vom 07.12.2013

Die Einwohnergemeinde Eriz erlässt, gestützt auf

- Gemeindeordnung (GO) Eriz
- das Volksschulgesetzgebung (VSG)
- das Kindergartengesetzgebung
- die Volksschulverordnung
- die Kindergartenverordnung
- das Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte
- die entsprechenden kantonalen Weisungen

folgendes

Schulreglement

1. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Artikel 1 Dieses Reglement gilt für das gesamte Schulwesen der Gemeinde Eriz.

2. Organisation

Organisation

Artikel 2 Das Schulwesen der Gemeinde Eriz umfasst:

~~a) den Kindergarten¹⁾~~

b) ¹Die Klassen der Volksschule wie nachfolgend in Artikel 4 beschrieben

Kindergarten

Artikel 3 Anspruch auf Besuch des Kindergartens hat jedes in der Gemeinde Eriz wohnhafte Kind, das ein oder ¹ zwei Jahre vor dem ordentlichen Schuleintritt steht sowie vom Schuleintritt zurückgestellte Kinder.

Volksschule

Artikel 4¹ Die Volksschule der Gemeinde Eriz gliedert sich in:

- Basisstufe ¹⁾
- Primarstufe
- ~~- Sekundarstufe I¹⁾~~

² ~~Die Primarstufe umfasst das 1. bis 6. Schuljahr¹⁾~~

³ ~~Die Sekundarstufe I umfasst die Realklasse des 7. bis 9. Schuljahres¹⁾~~

⁴ Andere Zuweisungen können aus besonderen Gründen erfolgen

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Artikel 5 ¹ Der Gemeinderat kann sich mit andern Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- oder Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die Organisation und Führung der Sekundarstufe I (inkl. Mittelschulvorbereitung), ~~für die Realklasse 7. – 9. Schuljahr, der Primarschule und des Kindergartens¹⁾~~, für die Führung und Organisation der Besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, für den hauswirtschaftlichen Unterricht und der Tagesschule.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Vertrag.

Schulbesuch ausserhalb

Artikel 6 Der Gemeinderat kann mit den betroffenen Gemeinden und

¹Änderungen vom 07.12.2013

der Gemeinde	Institutionen für schulische Leistungen gegenseitig Verträge abschliessen.
Weitere Bildungsangebote	<p>Artikel 7 ¹ Die Gemeinde ist zur finanziellen Beteiligung an allen ständigen Bildungsangeboten im nichtobligatorischen Schulbereich im Kantonsbeteiligung, wie z.B. Musikschule, verpflichtet.</p> <p>² Die Gemeinde kann sich zusätzlich an regionalen Bildungsangeboten beteiligen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.</p>

3. Aufgaben und Befugnisse der Behörden und Schulorgane

Behörden und Schulorgane	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Schulbehörden der Schule Eriz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gemeinderat Eriz (GR) - die Schulkommission <p>² Weiteres Schulorgan der Gemeinde Eriz ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schulleitung <p>³ Die Schulbehörden und Schulorgane werden gemäss Gemeindeordnung (GO) und diesem Reglement gewählt.</p> <p>⁴ Die Mitglieder der Schulkommission werden gemäss Personalverordnung der Gemeinde Eriz entschädigt.</p> <p>⁵ Die Schulleitung wird durch die Gemeindeverwaltung Eriz und das Schulsekretariat¹ unterstützt.</p>
Gemeinderat	<p>Artikel 9 ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Schulkommission aus.</p> <p>² Er beschliesst auf Antrag der Schulkommission über folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schaffung und Aufhebung von Klassen (der Gemeinderat stellt die entsprechenden Anträge an die kantonale Erziehungsdirektion), b) Beteiligung der Gemeinde an gemeindeübergreifenden Bildungsangeboten, c) Verträge und Vereinbarungen mit anderen Gemeinden. <p>³ Er regelt den Schulbesuch von Schülern ausserhalb der Gemeinde Eriz und legt Kindergarten- und Schulgelder für auswärtige Kinder fest.</p> <p>⁴ Er bestimmt Benützungsvorschriften der Schul- und Sportanlagen ausserhalb des Schulbetriebs.</p>
Schulkommission	<p>Artikel 10 ¹ Die Schulkommission untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p> <p>² Die Schulkommission behandelt alle Angelegenheiten des Schulwesens innerhalb der Gemeinde Eriz gemäss der Volksschulgesetzgebung, sofern diese Aufgaben und Befugnisse</p>

¹Änderungen vom 07.12.2013

nicht im Sinne von Art. 34 des Volksschulgesetzes (VSG) der Schulleitung oder anderen Gemeindebehörden übertragen sind, sowie gemäss der Gemeindeordnung (GO) und dem Funktionsdiagramm.

² Die Schulkommission führt die Schule strategisch und hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Anstellung der Schulleitung; Durchführung der SL-Mitarbeitergespräche,
- b) Anstellung der Lehrkräfte
- c) Definierung der Stellvertretung der Schulleitung,
- d) Erlass Organigramms der Schulleitung und deren Stellvertretung,
- e) Beschluss der Schul- und Klassenorganisation,
- f) Festsetzung der jährlichen Unterrichtszeiten,
- g) Genehmigung des Ferienplans,
- h) Verabschiedung des Voranschlags der Schulen zuhanden der zuständigen Gemeindeorgane
- i) Antragstellung an den Gemeinderat zu den Geschäften in Art. 9 Abs.2
- j) Erlass einer Hausordnung
- k) Regelung der Schülertransporte
- l) Gewährleistung des Datenschutzes sowie der Datensicherung in der Schule in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle der Gemeinde

³ Die Schulkommission legt die an ihren Sitzungen teilnehmende Lehrvertretung fest.

⁴ Die Lehrkräfte treten bei Verhandlungen in den Ausstand, welche sie, oder einen ~~Kollegen~~ eine andere Lehrperson ¹⁾ persönlich betreffen sowie bei Anstellungen, sofern die Schulkommission ihre Anwesenheit nicht ausdrücklich wünscht.

Schulleitung

Artikel 11 ¹ Die Schulleitung führt die Schule operativ.

² Die Schulleitung schafft Transparenz durch angemessene Kommunikation.

³ Sie erfüllt die Aufgaben gemäss kant. Gesetzgebung, Organigramm und Funktionendiagramm.

⁴ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁵ Die Schulleitung stellt die Pensenmeldung mit den errechneten Vollzeiteinheiten zur Genehmigung dem Gemeinderat zu.

Mitwirkung und Information
Lehrkräfte

Artikel 12 ¹ Die Schulleitung informiert die Lehrkräfte über die sie betreffenden Geschäfte und lädt sie zur Mitwirkung ein.

¹ Änderungen vom 07.12.2013

² Die Schulkommission kann die Anwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern an ihre Sitzungen verlangen.

³ Über die Beschlüsse, die sie persönlich betreffen, werden Lehrerinnen und Lehrer durch die Schulkommission schriftlich informiert.

⁴ Die Schulleitung informiert die Lehrkräfte umfassend über Beschlüsse der Schulkommission.

4. Weitere Bereiche

Elternmitarbeit

Artikel 13 Die Elternmitarbeit und Elternsprache richtet sich nach Art. 31 Volksschulgesetz.

5. Tagesschulangebot

Grundsatz

Artikel 14 ¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

Gebühren

~~Artikel 15~~ ^{4 2 1)} von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

^{2 3 1)} Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen fünf und zehn Franken.

^{3 4 1)} Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeiten- und Betreuungsgebühr¹⁾ mit Verordnung.

^{4 5 1)} Nach Einwilligung der Eltern kann die zuständige Gemeindebehörde jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn auf die rechtsgültige Steuerveranlagung des Vorjahres¹⁾ der Eltern zugreifen.

Pädagogischer Anspruch

~~**Artikel 15** ¹ Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal (normaler pädagogischer Anspruch)¹⁾~~

² Tagesschulangebote mit tieferen pädagogischen Ansprüchen können geführt werden, sofern

- a) Die Gruppenzusammensetzung der Schülerinnen und Schüler keine speziellen Kompetenzen zur Förderung der sozialen und kulturellen Integration erfordert,
- b) Keine besonderen Betreuungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vorhanden sind und
- c) Nicht Schülerinnen und Schüler während mehr als fünf Tagesschulmodulen (z.B. jeden Mittag und 1 Nachmittag) mit tiefen pädagogischen Ansprüchen betreut werden.

³ Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Schulkommission die verantwortliche Person für Mittagstisch und Betreuung.

Anstellung des Tagesschulpersonals

Artikel 16 Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.

¹ Änderungen vom 07.12.2013

6. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Artikel 17 Dieses Reglement wird von der Einwohnergemeindeversammlung Eriz auf den 1.1.2012 in Kraft gesetzt.

Die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2011 hat dieses Reglement einstimmig beschlossen.

Eriz, 3. Dezember 2011

Einwohnergemeinde Eriz

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sign. Daniel Jost

sign. Charlotte Kuenzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Eriz bescheinigt hiermit:

1. Das Schulreglement lag vom 28. Oktober – 27. November 2011 auf der Gemeindeverwaltung Eriz öffentlich auf. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43. vom 27. Oktober und Nr. 44. vom 3. November 2011 bekanntgegeben.
2. Das Schulreglement Eriz wurde durch die Gemeindeversammlung Eriz am 3. Dezember 2011 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Es ist somit rechtskräftig.

Eriz, 25. Januar 2012

Gemeindeverwaltung Eriz

Die Gemeindeschreiberin

sign. Charlotte Kuenzi

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 2. Februar 2012

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2013 hat die Änderungen dieses Reglements einstimmig beschlossen.

¹Änderungen vom 07.12.2013

Eriz, 7. Dezember 2013

Einwohnergemeinde Eriz

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sign. Daniel Jost

sign. Charlotte Kuenzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Eriz bescheinigt hiermit:

1. Die Änderungen des Schulreglements lagen vom 1. November – 30. November 2013 auf der Gemeindeverwaltung Eriz öffentlich auf. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44. vom 31. Oktober und Nr. 46. vom 14. November 2013 bekanntgegeben.
2. Die Änderungen des Schulreglements Eriz wurden durch die Gemeindeversammlung Eriz am 7. Dezember 2013 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Es ist somit rechtskräftig.

Eriz, 13. Januar 2014

Gemeindeverwaltung Eriz

Die Gemeindeschreiberin

sign. Charlotte Kuenzi

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 16. Januar 2014

¹Änderungen vom 07.12.2013